



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt
Integrationsamt

Grundsätze des Integrationsamtes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach §§ 215 ff. SGB IX

Stand: 01.03.2024

Die Förderung von Inklusionsbetrieben im Land Sachsen-Anhalt erfolgt unter Heranziehung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach §§ 215 ff SGB IX in der Fassung von September 2018 und der nachfolgenden Grundsätze. Diese gelten sowohl für die Förderung laufender als auch neu zu gründender Inklusionsbetriebe.

1. Status als Inklusionsbetrieb

Inklusionsunternehmen sind

- auf Dauer angelegte
- rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen
- mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.

Sie dienen der Beschäftigung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Ein Anerkennungsverfahren nach dem SGB IX ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Integrationsamt entscheidet im Rahmen eines Antrages auf Förderleistungen über die entsprechenden Voraussetzungen.

Das Integrationsamt ist berechtigt, den Status als Inklusionsbetrieb zu veröffentlichen.

1.1. Betriebsgröße und Beschäftigungsquote der Mitarbeiter der Zielgruppe

Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (Zielgruppenmitarbeiter) gemessen an der Gesamtanzahl der Beschäftigten im Sinne von Ziffer 2.2 der BIH-Empfehlungen vom September 2018. Der Anteil dieser schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 % nicht übersteigen.

Auf die Quote wird gemäß § 215 Abs.4 SGB IX auch die Anzahl psychisch kranker Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst. Die psychische Erkrankung ist nachzuweisen durch ein geeignetes fachärztliches Attest, den Nachweis einer laufenden psychiatrischen Behandlung oder ähnliches. In geeigneter Form darzulegen sind auch die besonderen Schwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die in diesem Zusammenhang bestehen. Je nach Einzelfall kommen hierfür etwa eine festgestellte Erwerbsminderung, der Nachweis über eine berufliche Rehabilitation oder ähnliches in Betracht.

Das Gesamtunternehmen hat die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gemäß § 154 SGB IX zu erfüllen. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

1.2. Zielgruppe

Die Prüfung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 215 SGB IX unter Beachtung der Anlage 1 der BIH-Empfehlungen zur Förderung von Inklusionsbetrieben erfolgt in der Regel unter Einbeziehung des Integrationsfachdienstes. Gefördert wird der Personenkreis nach § 215 ff. SGB IX (BIH- Empfehlungen September 2018 Ziff. 2.2 a – d) bei einem Beschäftigungsumfang ab 12 Wochenstunden gemäß § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

1.3. Aufgaben des Inklusionsbetriebes

Gemäß § 216 SGB IX bieten Inklusionsbetriebe den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb.

Der Arbeitgeber hat anhand seines Gesellschaftervertrages nachzuweisen, dass er sich der Beschäftigung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen verstärkt widmet und den Aufgaben eines Inklusionsbetriebes gemäß § 216 SGB IX gerecht wird.

2. Förderung

Leistungen an Inklusionsbetriebe sind Ermessensleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung erfolgt als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Auf eine Branchenvielfalt und eine regionale Verteilung ist zu achten. Im begründeten Einzelfall sind Abweichungen möglich.

Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Ein rückwirkende Leistungsgewährung ist nicht möglich.

Die Förderung ist stets an die Beschäftigung von Zielgruppenmitarbeitern im Sinne des § 215 Abs. 2 SGB IX gebunden. Die Nachbesetzung eines aus dem Inklusionsbetrieb ausgeschiedenen Mitarbeiters der Zielgruppe soll innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

Förderungen nach § 217 SGB IX können für folgende Leistungen erfolgen:

2.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

Die Förderung erfolgt im Verhältnis 70% als Zuschuss und 30% als Eigenleistung. Bezuschusst werden (=Förderhöchstgrenze)

- bis zu 50.000 € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe,
- bis zu 30.000 € für Modernisierungsmaßnahmen im Inklusionsbetrieb zur Neuschaffung oder zum Erhalt des Arbeitsplatzes (bei vorheriger investiver Förderung erst nach Ablauf der Bindungsfrist).

Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Behinderungsbedingte Arbeitsplatzausstattungen gemäß § 26 SchwbAV sind möglich.

Inklusionsbetriebe sind dem Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln verpflichtet. Zu diesem Zweck sind in der Regel bei Antragstellung drei Vergleichsangebote vorzulegen.

Zur Sicherung der Förderung ist eine Bankbürgschaft erforderlich. Die Reduzierung der Bankbürgschaft um jährlich 20 % erfolgt im 2. Förderjahr unter der Voraussetzung, dass die Gesamtzahl der Zielgruppenmitarbeiter erreicht ist. Ist von vornherein bekannt, dass die Gesamtzahl der Zielgruppenmitarbeiter erst im 3. bis 5. Förderjahr erreicht wird, erfolgt die Reduzierung der Bankbürgschaft erst ab diesem Zeitraum.

2.2 Gründungsberatung und laufende betriebswirtschaftliche Beratung

Die Förderung erfolgt im Verhältnis 80% Zuschuss und 20% Eigenleistung. Ein Zuschuss kann erfolgen

- für eine Gründungsberatung bis zu 5.000,00 €
- für eine laufende betriebswirtschaftliche Beratung bis zu 5.000,00 €/Jahr.

Auf die Vorlage von drei Vergleichsangeboten kann bei Folgeberatungen verzichtet werden.

2.3 Besonderer Aufwand

Ein Zuschuss nach § 28a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) für den besonderen Aufwand erfolgt als Pauschale von monatlich 260 € je Beschäftigten der Zielgruppe (in sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen). Der Arbeitgeber bestätigt bei der Zahlungsabforderung die sachliche und rechnerische Richtigkeit seiner Angaben. Lohn- und Gehaltsnachweise werden stichprobenartig geprüft. Die Auszahlung erfolgt durchgängig bis zur Einstellung der Lohnfortzahlungspflicht. Angefangene Monate werden bei der Leistungsgewährung zum besonderen Aufwand nach § 28a SchwbAV dabei zugunsten des Arbeitgebers als volle Monate berechnet.

Der Erstbescheid umfasst in der Regel einen Förderzeitraum von zwei Jahren. Der Folgebescheid wird in der Regel für einen Förderzeitraum von 4 Jahren erteilt.

2.4 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Der pauschalierte Beschäftigungssicherungszuschuss (BSZ) wird erst gezahlt, wenn keine Teilhabeleistungen Dritter gezahlt werden.

Die Beschäftigung von Mitarbeitern der Zielgruppe stellt für den Arbeitgeber grundsätzlich eine außergewöhnliche Belastung dar. Auf eine konkrete Ermittlung der Minderleistung durch den Integrationsfachdienst wird daher verzichtet, sondern mittels Pauschalen bezuschusst.

Der pauschalierte BSZ wird in Abhängigkeit von der sozialversicherungspflichtigen Arbeitszeit der Zielgruppenmitarbeiter wie folgt gezahlt:

12 bis 19 Stunden:	250,00 €
20 bis 29 Stunden:	385,00 €
ab 30 Stunden:	530,00 €

Der erforderliche personelle Unterstützungsbedarf wird in der Regel durch den besonderen Aufwand nach § 28a SchwbAV abgedeckt. Auszubildende erhalten keine pauschale Leistung zur Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung, da sie keine vertraglich inhaltliche Arbeit schulden, sondern allein zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden.

Eine Kappung des Zuschusses erfolgt bei 50 % des Arbeitgeber-Brutto unter Anrechnung der Leistung zum besonderen Aufwand nach § 28a SchwbAV. Im begründeten Einzelfall kann nach fachdienstlicher Stellungnahme des Integrationsfachdienstes die Berechnung anhand des individuell festgestellten Bedarfes zum Beschäftigungssicherungszuschuss und / oder zur personellen Unterstützung erfolgen. Der Zuschuss kann dann unter Anrechnung des besonderen Aufwandes nach § 28a SchwbAV bis maximal 70 % des Arbeitgeber-Brutto erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt durchgängig bis zur Einstellung der Lohnfortzahlungspflicht. Der Erstbescheid umfasst in der Regel einen Förderzeitraum von zwei Jahren. Der Folgebescheid wird in der Regel für einen Förderzeitraum von 4 Jahren erteilt.

2.5. Mitwirkungspflicht

Die Inklusionsbetriebe haben an der Evaluation mitzuwirken.

Im Auftrag

Jacob